



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 37/2022

September 2022

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme im Rahmen der Sondierung der Kommission zur Gruppenfreistellungsverordnung für Schifffahrtskonsortien Nr. 906/2009

Mitglieder des AS Kartellrecht

RAin Dr. Ellen Braun, LL.M.

RA Dr. Matthias Karl, LL.M.

RA Dr. Moritz Wilhelm Lorenz (Berichterstatter)

RA Dr. Andreas Lotze

RA Dr. Martin Schwarz

RAin Dr. Dominique Wagener

RA Dr. Markus Marcell Wirtz (Vorsitzender)

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Mitglieder des AS Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

RA Marc André Gimmy

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Guido Imfeld

RA Maximilian Müller

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Christian Lemke

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission im Rahmen der Sondierung der Kommission zur Gruppenfreistellungsverordnung für Schifffahrtskonsortien Nr. 906/2009 teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

Die Europäische Kommission führt derzeit eine Sondierung zur Evaluation der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien Nr. 906/2009 durch. Diese gestattet unter bestimmten Voraussetzungen Vereinbarungen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen, den sogenannten Konsortien, zum Anbieten gemeinsamer Dienste. Die Verordnung läuft am 25. April 2024 aus. Mit der Sondierung bereitet die Europäische Kommission eine Entscheidung über die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung ggf. in geänderter Fassung vor. Im Rahmen der Sondierung ist die Europäische Kommission bestrebt, für die Bewertung des Funktionierens der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien eine möglichst große Faktengrundlage zu erhalten. Insbesondere soll in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Wettbewerbsparameter (hauptsächlich Frachtraten, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Dienste) in den letzten Jahren entwickelt haben. Die Sondierung ist also in erster Linie auf eine Erhebung faktischer Informationen zur Entwicklung der Branche gerichtet. Dennoch sind nach der Konsultationsstrategie auch Stellungnahmen aus der Anwaltschaft willkommen.

Der Ausschuss Kartellrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Verordnung geprüft und aus Sicht der Anwaltschaft nur ein Petitum dazu: In der Vergangenheit bestanden Unsicherheiten bei der Auslegung der Gruppenfreistellungsverordnung in Hinblick auf eine gemeinsame Beschaffungstätigkeit der einem Konsortium angehörenden Seeschifffahrtsunternehmen. Es kommt regelmäßig vor, dass die einem Konsortium angehörenden Seeschifffahrtsunternehmen im Rahmen der gemeinsam betriebenen Liniendienste nicht nur eigene Schiffe einsetzen, sondern dass sie weiteren Schiffsraum von Dritten chartern. Naturgemäß umfasst die Beschaffungstätigkeit der einem Konsortium angehörenden Unternehmen auch viele andere Waren und Dienstleistungen.

Art. 3 der Gruppenfreistellungsverordnung enthält einen Katalog der freigestellten Vereinbarungen. In Ziff. 1 werden dabei Tätigkeiten aufgeführt, die direkt mit dem gemeinsamen Betrieb von Liniendiensten

im Seeverkehr in Zusammenhang stehen. Dies sind beispielsweise die Koordinierung der Fahrpläne oder die gemeinsame Nutzung von Schiffen. Die Auflistung umfasst in lit. d) aber auch die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Betriebsbüros. Bei der Anmietung eines Büros handelt es sich um eine Beschaffungstätigkeit, so dass hier ein Anknüpfungspunkt für die Auslegung geboten wird, dass auch die gemeinsame Beschaffungstätigkeit der Mitglieder eines Konsortiums von der Freistellung umfasst ist. In Ziff. 2 werden Vereinbarungen über die Kapazitätsanpassung an die Schwankungen von Angebot und Nachfrage freigestellt. Ziff. 3 erlaubt den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Nutzung von Hafenumschlagsanlagen etc. Ziff. 4 betrifft dann „jede sonstige Tätigkeit, die den unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten zugeordnet und für deren Ausführung erforderlich ist“. Diese Generalklausel wird durch drei Beispiele in den Buchstaben a – c konkretisiert. Genannt wird dort in lit. b) die Verpflichtung der Mitglieder des Konsortiums, auf den relevanten Märkten dem Konsortium zugeschlagene Schiffe einzusetzen und keinen Schiffsraum von Dritten zu chartern. Auch hier wird mittelbar die Beschaffungstätigkeit der Mitglieder gegenüber Dritten angesprochen. Weil die Aufzählung der freigestellten „sonstigen“ Tätigkeiten in Ziff. 4 nicht abschließend ist, bleibt unklar, ob auch die gemeinsame Beschaffungstätigkeit von der Freistellung umfasst sein soll. Eine gemeinsame Beschaffungstätigkeit ist zwar auch nach den Horizontalleitlinien als Einkaufskooperation grundsätzlich zulässig. Allerdings gilt dort eine niedrigere Marktanteilsschwelle von 15 %, während die Gruppenfreistellungsverordnung in Art. 5 Abs. 1 eine Marktanteilsschwelle von 30 % vorsieht.

Hilfreich wäre insoweit eine Klarstellung im Text der Verordnung. Denkbar wäre eine Ergänzung des Art. 3 um eine Ziff. 5, in der nicht freigestellte Vereinbarungen oder Tätigkeiten aufgeführt sind. Dort könnte die gemeinsame Beschaffung genannt werden. Eine solche Definition nicht freigestellter Vereinbarungen könnte aber auch in einen eigenen Artikel ausgegliedert werden. Es wäre auch denkbar, im Rahmen der Kernbeschränkungen, wie sie in Art. 4 der Verordnung definiert sind, die gemeinsame Beschaffung durch die Konsortialmitglieder zu verbieten, ggf. eingeschränkt durch das Erreichen entsprechender Marktanteilsschwellen. Zumindest sollte in den Erwägungsgründen ausgesprochen werden, dass die Verordnung für die gemeinsame Beschaffung keine Sonderregelung enthält, sondern dass hier die allgemeinen Regelungen für Einkaufskooperationen nach den Horizontalleitlinien zur Anwendung kommen.
